

Mietbedingungen Anhänger

In Ergänzung der auf der Vorderseite des Mietvertrages aufgeführten Vertragsbedingungen gelten folgende Mietbedingungen:

1. Zahlungsbedingungen

Mietvorauszahlung in bar in Höhe der voraussichtlichen Miet- und Nebenkosten. Mietpreisdifferenzen wegen verspäteter Rückgabe sind unmittelbar bei Rückgabe in bar zu entrichten. Sofern keine schriftliche anders lautende Erklärung erfolgt, wird vom Mieter ausdrücklich versichert, die evtl. anfallenden Schäden aus eigenen, zur Zeit frei verfügbaren Mitteln, bei Rückgabe des Fahrzeuges zahlen zu können. Kreditgewährung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters.

2. Mietgebühr

Nach jeweils gültiger Preisliste, die Gegenstand des Mietvertrages ist. Bei Verzug kann der Vermieter Verzugsgebühren in Höhe der z.Zt. üblichen Bankzinsen zuzüglich Mahngebühren von je EUR 5,- pro Mahnung berechnen.

3. Berechtigungszeit

Die Mietzeit beginnt und endet jeweils in unserem Betrieb während der Geschäftszeit. Die Rücknahme des Fahrzeuges kann nur während unserer Öffnungszeiten erfolgen.

4. Abbestellungen

Abbestellungen müssen bis spätestens 24 Stunden vor Mietbeginn dem Vermieter bekanntgegeben werden. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, den ihm entstandenen Ausfallschaden vom Mieter ersetzen zu lassen.

5. Berechtigte Fahrer

Zum Führen des Fahrzeuges ist ausschließlich der Mieter berechtigt. Er darf zu keiner Zeit das Fahrzeug einem Dritten überlassen.

6. Verbote

Dem Mieter ist die Zweckentfremdung des Anhängers untersagt. Bei Verstoß gilt sofortiges Rücktrittsrecht des Vermieters und Vollhaftung des Mieters, auch für den entstandenen Mietausfall und den Rücktransport des Fahrzeuges, sowie für dadurch entstandene Schäden.

7. Gesetzliche Bestimmungen

Der Mieter ist gehalten, die beim Einsatz des Anhängers geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen der STVO und STVZO. Der Mieter haftet für Bußgelder bzw. Strafen oder Schäden, die durch Nichtbeachtung der geltenden Vorschriften und Gesetze entstehen.

8. Reparaturen

Reparaturen während der Mietzeit bedürfen einer gesonderten Erlaubnis des Vermieters, evtl. telefonisch. Reparaturkosten, sofern mit dem Vermieter abgesprochen, gehen zu Lasten des Vermieters, falls evtl. Schäden nicht auf unsachgemäße Behandlung des Mieters zurückzuführen sind.

9. Verlust

Der Verlust des Fahrzeuges, des Zubehörs und der Fahrzeugpapiere gehen voll zu Lasten des Mieters.

10. Haftung des Vermieters

Für alle Schadenersatzansprüche aus der Anmietung des Fahrzeugs, insbesondere für unterlassene oder nicht rechtzeitige Bereitstellung sowie Ausfall des Fahrzeugs, haftet der Vermieter nicht. Ein Anspruch auf Mietminderung ist ausgeschlossen.

11. Haftung bei Unfällen

Bei Unfällen mit dem Fahrzeug ist der Mieter verpflichtet, sofort die nächste Polizeistation sowie den Vermieter zu verständigen. Weiterhin ist er dazu angehalten, alle Adressen, Kennzeichen und sonstigen Angaben, die zur Klärung der Schuldfrage beitragen könnten, festzustellen. Der Mieter ist nicht berechtigt, Verpflichtungen oder ein Schuldanerkenntnis abzugeben. Der Mieter haftet bei selbstverschuldeten Schäden in vollem Umfang und verpflichtet sich das Fahrzeug auf eigene Kosten zur Mietstation zurückzuführen.

12. Versicherungsschutz

Gemäß den jeweiligen geltenden "Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB)"

Voraussetzung für den Versicherungsschutz:

Abgestellte Fahrzeuge sind ordnungsgemäß zu sichern bzw. zu verschließen. Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter sofort der zuständigen Polizei und dem Vermieter anzuzeigen.

13. Haftung

Die Haftung des Mieters während der Mietzeit gilt für alle vom Mieter am Mietfahrzeug entstandenen Schäden, zuzüglich Abschleppkosten und Sachverständigengebühren.

Die Haftung erstreckt sich außerdem auf die Beschädigung von mitgemieteten Zubehörteilen und Reifenschäden.

14. Vollhaftung des Mieters

Der Mieter haftet trotz Haftpflichtversicherung in vollem Umfang,

wenn er zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist;

wenn er Unfallflucht begeht;

wenn er zum Zeitpunkt des Schadens nicht fahrtüchtig war (z.B. durch Alkohol, Drogen, u.s.w.);

wenn er das Fahrzeug ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Vermieters ins Ausland mitnimmt;

wenn er den Unfall vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat;

wenn er gegen eine unter 5., 6., 7., 11. oder 12. aufgeführten Obliegenheiten verstößt.

15. Nebenabreden

Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

16. Reinigung

Das Fahrzeug ist gesäubert wieder abzugeben. Ist das nicht der Fall, wird zusätzlich für die Reinigung eine Pauschale von EUR 20,- berechnet.

17. Zeitüberschreitungen

Bei Zeitüberschreitungen, die nicht vom Vermieter genehmigt sind, wird neben den zu zahlenden Mietgebühren, eine zusätzliche Dispositions-Gebühr von EUR 4,- pro angefangene Stunde, max. jedoch je ein Tagessatz pro Tag erhoben!

18. Hinweis gemäß §36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir werden nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und sind hierzu auch nicht verpflichtet.